



Præsent. 15. Maji 1721.
Reichs Hoffrath.

An

Die Röm. Kayserl. auch in Germanien / zu Hispanien / Hungarn und Böhemb Königl. Majest.

Abermahlige allerunterthänigste Anzeig / und höchst abgenötigte Bitt / die reallumirte Landtags Handlung / und der Landständen nöthige nähere Anweiss. auch respectivè Erläuterung des letzt ergangenen Conclasi betreffend:

Chur = Pfälzischen Anwalds.

In Sachen

Gülich = und Bergischer Land = Ständen

Contra

Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzo = gen zu Gülich und Berg ic.

Cum Adjunctis N. 1. 2. 3.
4. 5. & ultim. Concl.

Rescripti in Puncto
præsent. Appellat.

pp *

Aller =

Durchleucht selbige auff allen Fall gegen der Wirthen vorgebentlich besorgende Vermuthungen zu schügen/ und alle Ungebühr desfalls abzuwenden/ gnugsamb im Stand seynd: mithin solches Vorgeben ein bloßer gang ungläublich/ auch obiger Ursachen halber/ gang unstatthafter Prætext ist/ umb die darunter verborgene Suchung des privati, mit Verzögerung des publici dardurch einiger maßen zu beschönen; Dahero dan/ und dahe Landstände wider besseres Verhoffen auff diesen ihren eigennütigen Principiis fest stehen bleiben/ dadurch die Handlung/ ihrer alten Gewohnheit nach/ in die Länge ziehen/ oder gar mit der Lands- Nothdurfft mäßiger ercklelicher Einwilligung völlig zurück halten würden/ mehr höchsterwehnte Ihre Churfürstliche Durchleucht verhoffentlich nicht zu verdenken seyn werden/ daß Sie Ihrer Unterthanen unzimlichem Arbitrio solcher gestalt nicht zu Theil zu werden/ sondern Ihre Landsfürstliche Hocheit auff alle Recht zuläßige Weis zu handhaben trachten/ mithin als der Landsfürst/ welchem Necessitas publica am besten bekant seyn muß/ und desfalls Sie Dero Ständen/ und Unterthanen nicht alle Particularia jedesmahlen entdecken können/ dasjenige abermahls provisionaliter vorkehren/ und vrfügen/ ohne welches die Lands- Defension und Verfassung unmöglich bestehen kan: als welche ohne sein des Landsfürsten/ und der Ihme von Gott anvertrauter Unterthanen Conservation, Verthätig- und Rettung völlig daran zu geben/ dieselbe nicht zerfallen lassen mögen/ und Ihre solches zumahlen bey denen jetzigen von Zeit zu Zeit mehr und mehr sorgsam- und höchst- nachrücklich anscheinenden Läuften vor dem Allerhöchsten/ Erwer Kayserl. Majest./ dem Heiligen Römischen Reich/ und der ganzer Welt nicht zu verantworten seyn/ und Landstände diesen Sr. Churfürstl. Durchleucht solcher gestalt abermahls höchst abnötigenden Passum allenfalls sich/ und ihrer unartiger Bezeigung einkig und allein bezumessen haben würden;

Welchem nach zu Erwer Kayserl. Majest. höchster Gemüths- Billigkeit erwahnter Anwaldt der allerunterthänigster Hoffnung lebet/ Dieselbe oberzehlte gedachter Landständen Auffführung nicht allein keineswegs gutheischen/ sondern solche gegen Dieselbe vielmehr mit Ernst zu anden/ Sie in einem so anderen zur Gebühr und besserer Erweisung ihrer Obligenheit näher allergnädigst anzurufen/ ihnen auch ihren/ wegen obgedachten letzteren Membri Concluli führenden irrigen Bahn/ vermittels einer Dero allergnädigst- und gerechtesten Intention hierinfals gemäßer Erleuterung umb so ehender zu berehmen als lergnädigst gemeint seyn werden/ als die Landtags- Handlung Tag für Tag bis fünffhundert Flor. an dergleichen bloßen Vacten erfordert/ und alle Verzögerung entweder denen Cautionen/ oder doch dem armen Landmann lediglich zu Last fället/ und Erwer Kayserlichen Majest. allermildest Reichs- Richterliches Ambt Anwaldt darüber allergehorsambst imploriret.

Darüber :c.

Erw. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst-trew-gehorsambstier

Chur-Pfälz. Anwaldt

Joh. Baptist. Mureretti.

Num. 1.

CARL PHILIPP Churfürst. Unseren :c. Nachdem Wir die in nechst vorigem Jahr vorgewesene/ und in Novembri lezthin abgebrochene Gällich- und Bergische Landtags- Handlungen auff den 13. ten nechst bevorstehenden Monats Aprilis in dasig unsrer Residentz- Statt Düsseldorf reallumiren zu lassen gnädigst entschlossen; als habt Ihr solches unseren Gällich- und Bergischen Landständen gesziemend bekant zu machen/ mithin Solche obigen Ends auff obgemelte Zeit fürderlichst dorthin zu beschreiben. Manheimb 26. Martii 1721.

Am

Gällich- und Bergischen geheimen Rath.

Op* 2

Auff

Num. 2.

Lunæ den 21. Aprilis 1721.

Auff Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigstes Anschreiben seynd Deroselben zu unterthänigstem Respect Anwesende Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Haupt- Stätten in Termino Comparitionis hieselbst gehorsambst erschienen zc. Vid. Pag. 15. Num. 88. DDD 2. Seq.

Num. 3.

Vro Churfürstl. Durchl. haben zu Dero sonderbahrem gnädigstem Wohlgefallen vernohmen/ daß auff Dero jüngsthin erlassenes gnädigstes Convocations- Schreiben Dero getreue Liebe Göllich- und Bergische Landstände von Rächen/ Ritterschafft und Stätten in so ansehnlicher Anzahl erschienen seyen zc. Vid. Pag. 16. num. 89. DDD 2. Seq.

Num. 4.

Veneris den 2. May 1721.

Sieich wie auß denen alten Landtags- Handlungen gnugsamb bekant ist / daß in denen vorherigen Zeiten von denen Herren Herzogen zu Göllich und Berg/ denen zum Landtag convocirten Landständen die tägliche Zehrungen von Hoff auß angeschaffet zc. Vid. Pag. 16. Num. 90. DDD 2. Seq.

Ex Concluso gesambter Göllich- und Bergischer Land- Ständen von Ritterschafft und Haupt- Stätten

J. Jac. Codoné Gölischer gemeiner Syndicus.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Syndic.

Num. 5.

Sabbathi den 3. May 1721.

Vro Churfürstl. Durchl. thuen auff das jenige/ was an Dieselbe Dero Anwesende Göllich- und Bergische Landstände von Rächen/ Ritterschafft und Stätten gestrigen Tags wegen Zahlung der Diæten fernerweith gelangen lassen. zc. Vid. pag. 17. num. 91. EEE seq.

Mercurii den 9. Aprilis 1721.

Söllich- und Bergische Landstände Contra Chur- Pfals/ als Herzogen zu Göllich und Berg/ und Dero Beampte/ Rescripti in Puncto Appellationis &c. Vid. Pag. 145. DD *



An
Die Kön. R.
zu Hispanien
Hohamb R.
Allerhochwürdigst: Dergin
Seign = D
Cum Referenc: panchin, &
In Baden
Göllich- und Bergischer
Contra
Churfürstl. Durchl.
zu Göllich und
Laa